

Sven Kraatz
Flamersheimer Str. 48

53913 Swisttal

2014-02-28

Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein – Westfalen
Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

in dem verwaltungsrechtlichen Verfahren
Sven Kraatz ./ Land Nordrhein – Westfalen
– 5 A 207 / 13 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu den Schriftsätzen meines Rechtsbeistandes möchte ich folgenden Vortrag nachreichen.

Zunächst einmal möchte ich feststellen, dass die Beklagte nicht nur meine Persönlichkeits- und Grundrechte massiv verletzt hat, nein Sie hat auch gegen Ihr eigenes Polizeigesetz NRW § 2 und § 3 verstoßen.

„Polizeigesetz des Landes Nordrhein – Westfalen (Stand 10.02.2014)“

§ 2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

1 Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Polizei diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

2 Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

3 Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

§ 3 Ermessen, Wahl der Mittel

1 Die Polizei trifft Ihre Maßnahme nach pflichtgemäßen Ermessen.

2 Kommen zur Abwehr einer Gefahr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn eines davon bestimmt wird. Der betroffenen Person ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes ebenso wirksames Mittel anzuwenden, sofern die Allgemeinheit dadurch nicht stärker beeinträchtigt wird.

Laut Protokoll der mündlichen Verhandlung des VG Aachen vom 02.12.2013, Seite 11, Zeile 10, macht der Zeuge POK Hardt auf Nachfrage folgende mündliche Zeugenaussage.

„Ich habe einen Blick auf diesen Zettel geworfen und da die Begriffe ‘Korruption’ und ‘Vetternwirtschaft’ gesehen. Meines Erachtens war es da durchaus möglich, dass hierdurch die Veranstaltung gestört und jemand verunglimpft werden könnte. Ich habe aber keine Prüfung des Blattes vorgenommen, insbesondere auch nicht eine Verhältnismäßigkeitsprüfung einer möglichen Maßnahme. Ich habe mich ja auf das Hausverbot gestützt.“

Diese Zeugenaussage des POK Hardt, ist ein klarer Beweis für den Verstoß gegen das PolG. NRW § 2 und § 3. Allein die Berufung des Zeugen POK Hardt, er habe sich auf das Hausverbot gestützt, entbindet ihn nicht, als Polizeibeamter die Vorschriften seines ihm verbindlichen Polizeigesetz NRW einzuhalten

Was wäre passiert, wenn er eine Verhältnismäßigkeitsprüfung der Mittel, die laut PolG NRW § 2 Abs.1 vorgeschrieben ist, durchgeführt hätte?

Wäre er dann möglicherweise zu dem Entschluss gekommen, dass seine Androhung unmittelbaren Zwangs, mich am meisten und nicht wie im PolG NRW §2 Abs.1 vorgeschrieben, am wenigsten beeinträchtigt hätte?

Wohl gemerkt, es hat zu diesem Zeitpunkt, auch nach der damaligen Rechtsauffassung des ebenfalls im Parallelverfahren (4 A 2529 / 13 OVG Münster) beklagten Kreis Euskirchen, keine mittelbare und auch keine unmittelbare Gefahr für die Veranstaltung vorgelegen. (siehe hierzu Protokoll der mündlichen Verhandlung VG Aachen vom 02.12.2013, Seite 5, Zeile 11, Zeugenaussage des Zeugen Zillkens

„Wir haben diskutiert. Das hat aber nicht zum Erfolg geführt. Der Kläger ist bei seiner Weigerung geblieben.....
Während der Kläger mit dem Herrn Hardt dann noch weiter gesprochen hat.....“

D.h. während ich mit den beiden Zeugen unsere unterschiedlichen Rechtsauffassungen zum Artikel 5 GG austauschte, konnten von mir auch keine Flugblätter an Besucher verteilt werden.

Warum hat der Zeuge POK Hardt in dieser Zeit nicht den Inhalt des Flugblatts genau überprüft? Siehe Zeugenaussage des POK Hardt, Protokoll der mündlichen Verhandlung VG Aachen vom 02.12.2013, Seite 11, Zeile 10

„Ich habe einen Blick auf diesen Zettel geworfen und da die Begriffe 'Korruption' und 'Vetternwirtschaft' gelesen.“

Konnte der Zeuge POK Hardt, aus dieser oberflächlichen Betrachtung des betreffenden Flugblattes, die richtigen Schlüsse für sein folgendes Handeln ziehen?

Ich denke nein, auch hier hat der Zeuge POK Hardt gegen das ihn verpflichtende PolG NRW § 2 verstoßen. Er hat keine genaue Überprüfung des zum Hausverbot führenden Flugblattes durchgeführt.

Hätte er dieses getan, wäre ihm bestimmt aufgefallen, dass das Flugblatt keineswegs darauf ausgerichtet war, die betreffende Veranstaltung zu stören. Im Gegenteil durch die Aussage:

„**Gegen** Korruption und Vetternwirtschaft im Kreishaus Euskirchen und auf der ehemaligen Ordensburg Vogelsang“ wird impliziert, dass diese Begriffe verneint werden.

Aber viel bedeutsamer im Zusammenhang mit dem betreffenden Flugblatt, ist die Tatsache, dass ich explizit auf dem Papier, auf den Artikel 5 GG hingewiesen habe.

„Dieses Flugblatt ist eine Meinungsäußerung und verfassungsrechtlich nach Art.5 GG geschützt.“

Des Weiteren habe ich den Zeugen POK Hardt über die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht zum Artikel 5 hier insbesondere zu BvR 699 / 06 (Fraport-Urteil) informiert.

Hätten dem Zeugen POK Hardt nach der Kenntnis dieser Tatsachen, nicht Zweifel an seiner Maßnahme kommen müssen?

Wenn ja, wäre auch das ein Verstoß gegen das PolG NRW § 3 Abs.1

„Die Polizei trifft Ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßen Ermessen“

Warum hat der Zeuge POK Hardt nicht noch andere an diesem Tag, am Infostand der Polizei, befindliche Polizeibeamte über diesen für ihn rechtlich schwierig zu bewertenden Vorfall informiert und sich mit diesen im Kollektiv beraten?

Warum hat der Zeuge POK Hardt, kein anderes Mittel, als die Androhung unmittelbaren Zwangs gesehen?

Hat er überhaupt andere Mittel, die ihm als Exekutive zustehen, in Betracht gezogen?

Wenn nein, wäre auch dieses ein Verstoß gegen das PolG NRW § 2 Abs.1 und § 3 Abs.1 .

Hätte er nicht nach Überprüfung des Flugblatts auf Verfassungsmäßigkeit die Amtshilfe verweigern können und den betreffenden Kreis Euskirchen, die Möglichkeit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruch nach § 123 StGB ermöglichen?

War der POK Hardt über die damalige aktuelle Rechtsprechung des BvR zum §§ 5 Abs.1 Satz1 (Fraport-Urteil) seitens seines Dienstherrn informiert?

Welche Wirkung hatte die Tatsache, dass sich der Zeuge Zilkens und der Zeuge POK Hardt, laut eigenen Angaben kurz vorher bei einer sog. Vorablagebesprechung persönlich unterhielten und demzufolge eine persönliche Verbindung aufbauten? Siehe Protokoll der mündlichen Verhandlung des VG Aachen vom 02.12.2013, Seite 5, Zeile 16, Aussage des Zeugen Zilkens.

„Ich bin dann zu dem Herrn Hardt gegangen, den ich von der Organisation her schon kannte.“

War der POK Hardt wirklich objektiv und unbefangen, oder war es nur seine subjektive Wahrnehmung, die ihm das auch in der mündlichen Verhandlung auf mehrfache Nachfrage suggerierte?

Es bleiben Zweifel insbesondere, wenn der unmittelbar politisch Vorgesetzte, der Landrat, diese Amtshilfe erwartet. Hat man da nicht instinktiv sein eigenes Wohl und Wehe im Hinterkopf, in etwa nach dem Motto:

„Die Hand die einen füttert, die beißt man nicht“

Wieso wurde der schriftlichen Stellungnahme der Zeugen POK Hardt und Zilkens, die 3 Monate nach der Veranstaltung, auch mit einem gewissen Abstand gefertigt wurden sind, weniger Beachtung geschenkt, als den Zeugenaussagen der beiden Zeugen nach über einem Jahr ?

Was bedeutet dieses Urteil für die Wertschätzung der Grundrechte?

Was für eine Wirkung hat das Urteil auf zukünftige Meinungsäußerungen?

Droht bei zukünftigen ähnlichen „ Vorfällen“ eine Wiederholungsgefahr?

Welche Wirkung hat das Urteil auf die zukünftige Beurteilungskraft der Polizei ?

Würde dieses Urteil eine Wiederholung der massiven Verletzung der Grundrechte durch die Polizei ermöglichen?

Ist die staatliche Gewalt nicht unmittelbar an die Grundrechte gebunden ? (§§ 3 GG)

Werden nicht auch Polizeibeamte von ihrem Dienstherrn auf das Grundgesetz vereidigt?

Sollte nicht deshalb gerade unsere Exekutive, die Grundrechte unserer Bürger schützen und verteidigen?

Sollten nicht in Zukunft regelmäßig Schulungen seitens des Dienstherrn zu den aktuellen Rechtsprechungen zum §§ 5 und zum §§ 8 des Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (hier insbesondere Fraport-Urteil und aktuelle für die Region, Beschluss des OLG Köln zu Vogelsang) stattfinden?

Könnte durch eine Verurteilung der Beklagten, verbunden mit dem Hinweis, in Zukunft seine Beamten über die aktuelle Rechtsprechung zum §§ 5 und §§ 8 zu Schulen, zukünftige missbräuchliche Amtshilfe ausgeschlossen werden?

Der Vorsitzende in Aachen ist der Ansicht, dass eine Androhung unmittelbaren Zwangs durch die Beklagte, vertreten durch Herrn POK Hardt, nicht stattgefunden hat.

Er ist der Meinung, dass es sich um ein Informationsgespräch gehandelt habe.

In diesem Zusammenhang stellt sich eine ganz klar formulierte und einfache Frage:

Wie soll ein mündiger, freier auf den Grundsätzen der Demokratie und der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland stehender Bürger, mit zum Teil kritischen Gedanken und mit gesellschaftlichen Problemen auseinandersetzend, erkennen können, ob die Exekutive unseres demokratischen Rechtssystems, ein Aufklärungsgespräch über Zwangsmaßnahmen, möglicherweise im Rahmen übertriebener pädagogischer Vorsorge führt oder ob die demokratisch legitimierte Exekutive im Rahmen ihrer unmittelbaren Grundrechtsbindung, eine klare unmissverständliche Amtsanweisung durch die Androhung unmittelbaren Zwangs ausgesprochen hat?

Was wäre passiert, wenn ich weiterhin mein durch die Verfassung geschütztes Grundrecht der Meinungsfreiheit nach §§ 5 Abs.1 Satz 1 ausgeübt hätte und weiter das betreffende Flugblatt verteilt hätte?

Hätte die Polizei dann mit mir ein pädagogisches Rollenspiel durchgeführt?

Ich wäre dann der fiktive Delinquent gewesen, der zu Informationszwecken wahrscheinlich den halben Sonntag in Sicherungsverwahrung gegangen wäre?

Aber hinterher hätte die Polizei dann behauptet, dass diese Sicherungsverwahrung zu meinem eigenen Schutze und nur als Aufklärungstheaterstück gedient hätte!?

Auch wenn diese Worte vielleicht zum Schmunzeln anregen, es ist mir ein verdammt wichtiges Anliegen, dass endlich die Grundrechte der Bundesrepublik Deutschland und auch die Menschenrechtscharta der EU durch die Kammer dementsprechend bewertet und auch gewürdigt wird.

Unsere Verfassung mit ihren Artikeln, ist das Fundament unserer Rechtsprechung. Alle anderen Gesetze werden bzw. sind unter Berücksichtigung des Grundgesetz zu werten und zu beurteilen.

Dieses Grundgesetz wurde am 23.09.2012 massiv und bewusst seitens der öffentlichen Hand mit Füßen getreten, um eine kritische Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Flugblatts an diesem Tag, mit vielen Gästen der Veranstaltung zu verhindern.

Das ist in etwa so, sie haben ein Ticket für das mögliche Fußball WM Finale, Brasilien gegen Deutschland, fahren 1 Tag vorher mit der Bahn von Münster nach Düsseldorf zum Flughafen, müssen Düsseldorf Hbf umsteigen und geraten dabei in eine Demonstration der Occupy-Bewegung „Attacke“. Durch das überharte Eingreifen der Polizei und der gewaltsamen Auflösung der Demo geraten sie, durch den Einsatz massiver Polizeigewalt in Gewahrsam.

Ihr Bitten, ihr Flehen, ihr Hinweis auf ihre Grundrechte, Alles verhallt an den sturen Beamten. Nach 3 Stunden und der Überprüfung ihrer Personalien sowie der Feststellung, das fälschlicherweise ein Richter des OVG Münster festgesetzt wurde, sind sie wieder frei. Sie ahnen was kommt, natürlich versuchen sie noch mit der Bahn zum Flughafen zu kommen, der Flieger nach Rio ist natürlich längst weg und mit dem nächsten schaffen sie es nicht mehr rechtzeitig zum Spiel. Sie fahren traurig nach Hause und statt in Maracana Stadion sehen sie dann das Spiel in „Willys Eck“ .

Was ich damit sagen will, meine Meinungsäußerung durch die Verteilung des Flugblatts hätte nur am 23.09.2012 den von mir gewünschten Erfolg erzielen können. An diesem Tag waren mehrere Tausend Besucher zum Tag der offenen Tür zum Kreishaus Euskirchen gekommen.

Einen Tag früher oder später hätte diese Meinungsäußerung ihre breite Außenwirkung und auch kritische Auseinandersetzung nicht mehr erzielen können.

Durch die polizeiliche Maßnahme der unmittelbaren Zwangsandrohung wurde am 23.09.2012 mein Grundrecht §§ 5 Abs.1 Satz1 durch die Beklagte irreparabel verletzt.

Diese irreparable Verletzung des Grundrechts ist seitens der beiden betroffenen Kammern am VG Aachen in keinsten Weise gewürdigt noch berücksichtigt worden.

Wie kann der Vorsitzende in Aachen von einem Informationsgespräch seitens der Beklagten ausgehen, wenn bereits die vermeintliche Straftat (nämlich Hausfriedensbruch nach § 123 StGB) durch den vermeintlichen Delinquenten ausgeübt worden ist?

Muß der Zeuge POK Hardt dann nicht als Amtsperson damit rechnen, dass seine Androhung unmittelbaren Zwangs auch als Verwaltungsakt seitens des Beschuldigten aufgefasst wird?

Hätte dieses Gespräch vor meiner Meinungsäußerung stattgefunden und auch somit vor der vermeintlichen Straftat Hausfriedensbruch (§123 StGB), vielleicht wäre es dann ein pädagogisches Aufklärungsgespräch und Informationsgespräch gewesen. In etwa nach dem Motto:

Wir sind die „Gute Polizei“ und mit vermeintlichen Bösewichten könnten wir folgendes tun.

Aber im vorliegenden Fall, war ich bereits der vermeintliche Bösewicht, weil ich das mehrfach ausgesprochene Hausverbot seitens des Landrats missachtet hatte und auf mein Grundrecht nach Art. 5 Abs.1 Satz1 weiterhin energisch bestand.

Wenn dann im Zuge dessen ein POK in Uniform zu einem kommt, einen Platzverweis androht und bei Nichtbeachtung auch unmittelbaren Zwang durch zeitliche Sicherungsverwahrung nicht ausschließt, dann kann hier nicht mehr die Rede von einem Informationsgespräch auf „Augenhöhe“ sein, sondern dann ist das ein ganz klarer Realakt und eine ganz unmissverständliche Androhung unmittelbaren Zwangs durch die Polizei.

Dieser Verantwortung muss sich unsere, an die Grundrechte unmittelbar gebundene, Polizei stellen und mit der ihr gegebenen Machtposition verantwortungsvoll umgehen.

Wie kann eine zukünftige Rechtssicherheit geschaffen werden, wenn seitens des VG Aachen noch nicht einmal eine Verhältnismäßigkeitsprüfung der massiv und irreparablen Grundrechtsverletzung nach Art. 5 Abs. 1 Satz1 durchgeführt wurde?

Wie sollen sich mündige und streitbare Bürger, die ihr Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach §§ 5 Abs. 1 Satz 1 auch in Zukunft uneingeschränkt auch auf dem Gelände des Kreishaus Euskirchen ausüben wollen, gegenüber den Amtsanweisungen des Landrats und insbesondere auf dieses Verfahren bezogen, auch den Anweisungen der Polizei gegenüber verhalten?

Was soll ich als Kläger denken, wenn der Vorsitzende Richter der 6. Kammer am VG Aachen, mir in seinen letzten persönlichen Worten der mündlichen Verhandlung, ein einwandfreies und korrektes Verhalten gegenüber den Polizeimaßnahmen attestiert, gleichzeitig aber mit dem gefällten Urteil vom 16.12.2013 meine Grundrechte absurdum führt.

In welchem Lichte soll dieses Urteil seitens des mündigen, freien Bürgers, dem Souverän der Bundesrepublik Deutschland, erscheinen, wenn durch so ein Urteil die Rechtsstaatlichkeit unserer Demokratie, unserer Justiz sowie unserer Verfassung in Frage gestellt wird.

Ist dem Vorsitzenden überhaupt bewusst gewesen, dass er durch dieses Urteil, Millionen souveräner, freier und mündiger Bürger der Bundesrepublik Deutschland, indirekt und unmittelbar seiner Grundrechte beraubt?

Wie wird sich die Polizei bei ähnlichen Konflikten in Zukunft verhalten?

Wird jetzt in intensiven Polizeischulungen darauf hingewiesen, dass die Androhung unmittelbaren Zwangs als sog. Aufklärungsgespräch zu tarnen ist?

Will die Polizei in Zukunft weiterhin willkürlich massiv und irreparabel die Grundrechte seiner Bürger verletzen und sich hinterher auf das Urteil des VG Aachen vom 16.12.2013 berufen?

Oder kann durch eine Verurteilung der Beklagten, die Rechtsauffassung dieser geändert werden und kann sie sich dann wieder auf die eigentliche Polizeiarbeit, nämlich den Schutz der Bürger und auch den Schutz der Verfassung konzentrieren?

Sollte dieses, mich zutiefst verletzende, Urteil des VG Aachen nicht abgeändert werden, besteht die Gefahr, dass unsere Demokratie und unsere Rechtsstaatlichkeit massiv in ihrem Ansehen beschädigt wird.

Wie soll man gerade jungen Menschen dann noch erklären, dass in Diktaturen vielfach die Polizei missbraucht wird, um kritische und opportune Stimmen zum Schweigen zu bringen, wenn unsere eigene Polizei selbst in einer sog. Demokratie für ihre massiven und irreparablen Grundrechtsverletzungen keine Verantwortung tragen will.

Welches Vertrauen soll dann zwischen dem freien, mündigen und auch streitbaren Bürger und der Polizei bestehen, wenn man Gefahr laufen muss bei einer kritischen Meinungsäußerung nach Art.5 Abs.1 Satz 1 von der Polizei, unmittelbaren Zwang angedroht zu bekommen und dadurch massiv und auch möglicherweise irreparabel, in seinen Grundrechten verletzt zu werden?

Im Sinne aller meiner vorangegangenen Äußerungen dieses Schriftsatzes, kann am Ende Ihrer Beratungen nur eine Verurteilung der Beklagten erfolgen.

Demzufolge schließe ich mich hiermit allen Anträgen meines Rechtsbeistandes an.

Mit freundlichen Grüßen
Sven Kraatz